

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH BIOLOGIE UND UMWELTBILDUNG (MIT SCHULARBEITEN)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Biologie und Umweltbildung (mit Schularbeiten)** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

- 7. Klasse: 2-3 Schularbeiten / mind. eine pro Semester (*eine mind. 100-minütig*)
- 8. Klasse: 2-3 Schularbeiten / mind. eine pro Semester (*eine mind. 150-minütig*)

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

3. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

4. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate).

Anmerkung:

Für die Leistungsbeurteilung ist nicht nur das Endergebnis der erbrachten Leistungen wichtig, sondern vor allen Dingen auch der Prozess, die Entwicklung hin zu einem (sehr) guten Ergebnis. Das persönliche Engagement, d.h. die Bereitschaft, sich mit Fragestellungen auseinanderzusetzen, ist ein wesentlicher Teil der Leistung.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).